



## Merkblatt

### **Einkauf in die berufliche Vorsorge – Sperrfristen beim Kapitalbezug**

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

##### **1.1 Steuergesetze**

Gemäss § 33 Abs 1 Bst. d StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG sind die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die AHV und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von den Einkünften abzugsfähig.

##### **1.2 Berufliche Vorsorge (BVG)**

Art. 79b Abs. 3 BVG lautet wie folgt:

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

#### **2. Bundesgerichtsentscheid 2C\_658/2009 vom 12. März 2010**

Das Bundesgericht hat im Urteil vom 12. März 2010 erstmals zur steuerrechtlichen Tragweite von Art. 79b Abs. 3 BVG, d.h. zur Frage, unter welchen Umständen die geleistete Einzahlung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden kann, Stellung genommen. Das Bundesgericht hat erwogen, dass Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG zwar eine primär vorsorgerechtliche Norm sei, aber klar auf steuerrechtlichen Motiven beruhe.

#### **3. Analyse des Bundesgerichtsentscheides durch die Schweizerische Steuerkonferenz**

Die Frage, ob Einkäufe in Einrichtungen der 2. Säule steuerrechtlich zum Abzug gebracht werden können, wenn nachfolgend ein Kapitalbezug erfolgt, hat das Bundesgericht bisher regelmässig unter dem Aspekt der Steuerumgehung geprüft.

Der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz hat die Analyse von BGE 2C\_658/2009 (vgl. Link unten) an seiner Sitzung vom 3. November 2010 genehmigt. Entsprechend den Erwägungen des Bundesgerichts ist die Abzugsberechtigung für Einkäufe gestützt auf Art. 79b Abs. 3 BVG (im

steuerrechtlichen Rahmen) immer dann zu verweigern, wenn und soweit innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren seit dem letzten Einkauf eine Kapitalauszahlung erfolgt. Weitere Umstände des Einzelfalles sind gemäss Bundesgerichtsurteil nicht zu untersuchen. Grundlage für die Verweigerung des Abzugs für Einkäufe ist nicht mehr die Steuerumgehung, sondern Art. 79 Abs. 3 BVG unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten. Die Steuerbehörden müssen daher nicht mehr das Vorliegen einer Steuerumgehung nachweisen.  
(vgl. [http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/Analyse\\_BGE\\_BVG\\_20101103.pdf](http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/Analyse_BGE_BVG_20101103.pdf))

#### **4. Die Praxis der Steuerverwaltung Schwyz**

##### **4.1 Ordentliche Veranlagung**

Die ordentliche Veranlagung wird mit einem Vorbehalt versehen, wonach bei einem späteren Kapitalbezug innert drei Jahren seit dem Einkauf eine nachträgliche Korrektur des gewährten Abzuges für die Einzahlung in die 2. Säule erfolgt.

Bei einem bereits erfolgten Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren seit dem letzten Einkauf wird der Abzug eines solchen Einkaufs bei noch offenen Steuerveranlagungen verweigert und die nicht zugelassene Einkaufssumme beim Vermögen aufgerechnet. Nur der Teil des PK-Einkaufes, der den Vorbezug übersteigt, wird zum Abzug zugelassen. Ist der Einkauf hingegen gleich hoch oder kleiner als der Vorbezug, wird kein Abzug gewährt. Da die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge nicht nur aus bestimmten Mitteln (mit Bezugsbeschränkung), sondern aus dem gesamten Guthaben finanziert werden, fällt auch ein im Zeitpunkt des Einkaufs bereits bestehendes Alterskapital im Grundsatz unter die Dreijahresfrist (sog. LIFO-Methode). Das Vorsorgeguthaben der versicherten Person in die 2. Säule ist als ein unteilbares Ganzes zu betrachten. Als schädliche Kapitalbezüge gelten nicht nur WEF-Vorbezüge, sondern auch die Kapitalbezüge von Alters- und Austrittsleistungen infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wegzug ins Ausland.

Im Weiteren gilt Folgendes:

- Der Kapitalbezug nach Ablauf der dreijährigen Sperrfrist gemessen ab letztem Einkauf ist unproblematisch.
- Wenn die Altersleistung ausschliesslich in Form einer Rente bezogen wird, muss die Sperrfrist nicht beachtet werden.
- Bei der Frist von 3 Jahren handelt es sich um volle Jahre (z.B. bei einem PK-Einkauf am 15.12.2007 kann ohne schädliche Auswirkungen für den Abzug des Einkaufsbetrages frühestens am 15.12.2010 Kapital bezogen werden).

Wird die Auszahlung aus der Vorsorgeeinrichtung erst erkannt, nachdem die Veranlagung mit dem gewährten PK-Einkauf rechtskräftig ist, so wird kein förmliches Nachsteuerverfahren eingeleitet. Die in Frage stehende Veranlagung wird hingegen rektifiziert. Die Steuerpflichtigen werden jeweils vorgängig über das Rektifikat orientiert.

##### **4.2 Besteuerung der Kapitalleistung**

Bei der Besteuerung des Vorbezuges wird die steuerlich nicht akzeptierte Einkaufssumme von der steuerbaren Leistung in Anrechnung gebracht. In der Begründung der ordentlichen Veranlagung wird darauf hingewiesen, dass die Kapitalleistung von Amtes wegen reduziert wird, sobald die ordentliche Veranlagung in Rechtskraft erwächst.

## **5. Einkauf und Bezug aus unterschiedlichen Vorsorgeeinrichtungen**

Beim Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung resp. einen Vorsorgeplan und zeitnahe Kapitalbezug aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung resp. einem anderem Vorsorgeplan wird eine ‚konsolidierte‘ Betrachtung angewendet. Das Bundesgericht hat sich zur Frage, ob für die Einhaltung der Dreijahresfrist bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen oder Vorsorgeplänen eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist, nicht ausdrücklich geäußert. Wenn jedoch gemäss BGE 2C\_658/2009 nur der steuerliche Aspekt zu beurteilen ist, liegt eine solche Gesamtbetrachtung nahe.

## **6. Rückzahlung von WEF-Vorbezügen**

Bevor wieder freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge abzugswirksam getätigt werden können, müssen vorsorgerechtlich gemäss Art. 79b Abs. 3 Satz 2 BVG die WEF-Vorbezüge zurückbezahlt werden. Steuerlich ist es dabei unerheblich, aus welcher Vorsorgeeinrichtung die Vorbezüge vorgenommen worden sind. Auch hier ist eine konsolidierte Betrachtungsweise massgebend, wenn ein Vorsorgenehmer zwei Vorsorgeplänen angehört (Basisplan, Kaderplan). Wenn bei einem Vorsorgeplan (z.B. Basisplan) noch Vorbezüge ausstehend sind, kann sich der Vorsorgenehmer vorsorgerechtlich beim anderen Vorsorgeplan (z.B. Kaderplan) einkaufen. Steuerlich können die Einkäufe infolge der konsolidierten Betrachtungsweise indessen erst in Abzug gebracht werden, wenn sämtliche Vorbezüge zurückbezahlt sind (vorbehältlich Art. 30d Abs. 3 Bst. a BVG und Art. 60d BVV 2).

## **7. Gültigkeit**

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt vom 16. November 2009 und die Mitteilung vom 26. November 2010. Es findet Anwendung auf Veranlagungen ab der Steuerperiode 2006.

## **8. Publikation**

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert.

Schwyz, 25. Oktober 2011